Thüringer Landtag 8. Wahlperiode

Drucksache 8/2404 21.11.2025

Gesetzentwurf

der Fraktion Die Linke

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 3 des Grundgesetzes legt in den Absätzen 2 und 3 unmissverständlich fest, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind und niemand aufgrund seines Geschlechtes diskriminiert werden darf. Der Staat definiert einen eindeutigen Handlungsauftrag an sich und seine Institutionen selbst, wenn er festlegt, dass die Gleichsteilung gefördert und Nachteilen beseitigt werden sollen. Der Staat verpflichtet sich damit selbst, Gleichstellung als Bedingung gerechter gesellschaftlicher Ordnung aktiv hervorzubringen. Damit folgt die Verfassung einem egalitären Verständnis, nach dem Freiheit und gleiche Chancen nicht durch bloße Nichtdiskriminierung gesichert sind, sondern durch die bewusste Korrektur sozialer Macht- und Ungleichheitsstrukturen.

Die Realität in Deutschland und auch im Freistaat offenbart, dass diesem gesetzlichen Handlungsauftrag bisweilen nur ungenügend nachgekommen wird: Verhinderte Teilhabe, systematische und strukturelle Diskriminierung, geringe Repräsentanz zeichnen vielerlei gesellschaftliche Strukturen aus. Vor allem nicht davon ausgenommen ist die Arbeitswelt. Ob in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst - Frauen werden benachteiligt. Ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des Artikel 3 GG bildet das Thüringer Gleichstellungsgesetz (kurz: GleichstG TH). Wesentliche Kernaufgabe des Gesetzes ist insbesondere die Förderung einer gleichberechtigten Repräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst, der sich bekanntlich durch eine Unterrepräsentanz zu Lasten von Frauen kennzeichnet. Das benannte Gesetz benennt zur Umsetzung dieser Kernaufgabe die rechtlichen Grundlagen für die Gleichstellungsbeauftragten in öffentlichen Einrichtungen im Freistaat fest. Das Gesetz ist damit ein Schlüssel für weit mehr als nur die bloße Repräsentanz eines bestimmten Geschlechtes auf bzw. in unterschiedlichen Ebenen und Gremien: Es zielt auf substantielle Gleichheit und nimmt damit ein egalitäres Verständnis auf, nach dem Gerechtigkeit nicht allein in formaler Gleichbehandlung liegt, sondern in der Beseitigung struktureller Barrieren und der aktiven Herstellung gleicher Chancen. Ganz im Sinne des Artikel 3 GG.

Indem Gleichstellungsbeauftragte auf verschiedenen Ebenen für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Chancengleichheit eintreten, gegen strukturelle Diskriminierung vorgehen und Teilhabe auf den unterschiedlichsten Ebenen und Gremien stärken und ermöglichen, ist eine rechtliche Sicherstellung ihrer Arbeit unabdingbar. Der Fall der ehemaligen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Erfurt zeigte jedoch erhebliche Lücken im Rechtsschutz für die Gleichstellungsbeauftragten auf. Es werden rechtliche Interpretationsspielräume sichtbar, welche nicht nur die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten verhindern und die Gleichstellungsbeauftragte an sich gefährden.

B. Lösung

Bereits der dritte Gleichstellungsbericht und der umfangreiche Beteiligungsprozess zum TH GleichstG aus der siebten Legislaturperiode offenbarten eine mangelhafte flächendeckende Umsetzung des gesetzlich verankerten Rechtsschutzes. Eine Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes ist dringend notwendig, um die Arbeit und den Schutz der Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen sicherzustellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Anzahl der Gemeinden, die zu einer Bereitstellung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich verpflichtet werden, erweitert sich durch die Aufweichung der Mindesteinwohneranzahl von 20.000 auf 10.000. Durch den Aufwuchs von Gemeinden kann es zum Rückgriff auf den Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 93 Absatz 1 S. 2 ThürVerf kommen. Die weiteren vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen berühren den Mehrbelastungsausgleich nicht.

Weiterhin fallen Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft nach §18 Abs. 6 und 7 an.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie.

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBI. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom Oktober 2021 (GVBI. S. 508), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 3 in der Aufzählung wird ersetzt durch:
 - "3. die Herstellung von Chancengleichheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes für alle Bediensteten im öffentlichen Dienst,"
 - b. Es wird eine neue Nummer 5 angefügt:
 - "5. die Beseitigung struktureller Benachteiligung und die Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechtes.
- 2. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe "40" durch die Angabe "50" ersetzt.
- 3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:
 - "(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist an den Bewerbungs- und Auswahlverfahren zu beteiligen. Ihr muss eine Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlgesprächen ermöglicht werden. Weiterhin soll sie ein beratendes Mitglied des Auswahlgremiums sein. Das Auswahlgremium soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Soweit externe Dritte mit dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren betraut werden, ist die Sicherstellung der Regelungen dieses Gesetzes zu beachten."
- 4. In § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Für Bedienstete mit Leitungsfunktion und Personalverantwortung sollen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum vorliegenden Gleichstellungsgesetz in Bezug auf eine chancengerechte Personalplanung und -entwicklung angeboten werden."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "50" ersetzt durch die Angabe "20".
- b. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "20.000" ersetzt durch die Angabe "10.000".

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts ganz oder teilweise zu entlasten. Die Entlastung beträgt in Dienststellen mit mindestens 200 Bediensteten die volle regelmäßige Wochenarbeitszeit. In Dienststellen mit mindestens 500 Bediensteten wird der Gleichstellungsbeauftragten eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, in Dienststellen mit mindestens 1.200 Bediensteten werden der Gleichstellungsbeauftragten drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. In Dienststellen mit bis zu 200 Bediensteten ist die Gleichstellungsbeauftragte so zu entlasten, wie es nach Art und Größe der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist. Bei der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten nächsthöherer Dienststellen sind die Bediensteten der nachgeordneten Dienstelle, in denen Vertrauensfrauen nach § 15 Abs. 5 zu bestellen sind, kumulativ zu berücksichtigen. Die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann im Einvernehmen mit dieser Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernehmen. Im Fall des Satzes 6 ist die Dienststelle auf gemeinsamen Antrag der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin verpflichtet, die Entlastung auf beide aufzuteilen."

b. In Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

"Der Gleichstellungsbeauftragten sind mindestens ein eigenes Büro, ein PC oder Laptop sowie ein Festnetztelefon oder mobiles zur Telefonie geeignetes Endgerät zur Verfügung zu stellen."

c. Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

"(6) Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise die stellvertretende Vertrauensfrau hat jederzeit das Recht auf Teilnahme an Sitzungen und auf Zugang zu allen für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen. Im Vertretungsfall übt sie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten vollumfänglich aus. Die Stellvertretung tritt ein, sobald die Amtsinhaberin ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder ihr dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

"Eine rechtzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist dann erfolgt, wenn ihr Einbezug vor der Beteiligung der Personalvertretung erfolgte und zwischen dem geplanten Maßnahmenbeginn mindestens 7 Werktage liegen."

- b. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 der neue Satz 4.
- c. Nach Abs. 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 angefügt:
 - "(6) Die Gleichstellungsbeauftragten bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie kann unter Einbezug der Thüringer Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen und Männern gegenüber den Thüringer Ministerien und Dienststellen Stellungnahmen und Vorschläge für gleichstellungspolitische Maßnahmen abgeben. Die Landesarbeitsgemeinschaft beruft Sitzungen ein, an welcher alle Gleichstellungsbeauftragten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, zur Teilnahme berechtigt sind. Näheres zum Sitzungsturnus, Einladungsverfahren und weiteren Bestimmungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich die Arbeitsgemeinschaft gibt.
 - (7) Die Arbeitsgemeinschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft trägt der Freistaat. Näheres hierzu wird durch eine Verordnung geregelt."

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Abs.1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig, also mindestens 7 Werktage vorab, und umfassend, also über alle Informationen und aktuelle Sachstände die zur Ausübung ihrer Aufgabe notwendig sind, zu unterrichten."

- b. In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "soll" ersetzt durch die Angabe "muss".
- c. In Abs. 2 wird in Satz 1 nach der Angabe "rechtzeitig" die Angabe "also mindestens 7 Werktage vorab" eingefügt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Eine fachliche Unterstützung bei der Durchsetzung des Einspruchsrechts hat durch die Landesgleichstellungsbeauftragte und dem fachlich zuständigen Ministerium zu erfolgen."

b. In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Satz 3 und 4.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:
 - "3. gegen die Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann, insbesondere bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, verstoßen"
- b. In Abs. 1 wird nach Satz 2 wird ein Satz 3 eingefügt:
 - "Eine fachliche Unterstützung bei der Durchsetzung des Rechtsschutzes hat durch das Landesverwaltungsamt zu erfolgen."
- c. Nach Abs. 4 wird folgender Absatz 5 Qingefügt:
 - "(5) In den in Absatz 1 Satz 1 Nummer. 3 benannten Fällen kann von der in Absatz 3 Satz 1 und 2 festgelegten Nachfrist abgewichen werden. Es ist ausreichend, dass der Einspruch nach § 20 erfolglos blieb oder ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden worden ist."
- 11. Die Überschrift des zweiten Teils des Gesetzes wird wie folgt geändert:

"Zweiter Teil

Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen"

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird in Satz 2 nach der Angabe "Tätigkeit" die Angabe "in Vollzeit" eingefügt.
- b. Die Sätze 5 und 6 in Abs. 1 werden gestrichen.
- c. In Abs. 1 wird der einstige Satz 7 zu Satz 5.
- d. Nach Abs. 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

- "(3) Die Gleichstellungsbeauftragten in den Landkreisen müssen unabhängig von der Bedienstetenzahl eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt bekommen.
- (4) In einer neu gebildeten Dienststelle hat die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen. Sollten Gleichstellungsbeauftragte sowie Stellvertretung vorhanden sein, bleiben diese bis zur Neubestellung im Amt.
- (5) Nach Berufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Vertretung hat die Dienststelle den zuständigen Gemeinderat oder Kreistag innerhalb von 14 Werktagen zu informieren."
- e. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 6.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Nummer 1 wird nach der Angabe "-vereinen" die Angabe "Vertretungen von Frauen mit Migrationshintergrund, Vertretungen von Frauen mit Behinderungen und Erstaufnahmeeinrichtungen" eingefügt.
- b. In Abs. 2 Nummer 6 wird nach der Angabe "Chancengleichheit" die Angabe "und Gleichstellung " eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe "rechtzeitig" die Angabe ",also mindestens 7 Werktage vorab," eingefügt.
- b. In Abs. 4 wird folgender Satz 2 und 3 angefügt:

"Dieser setzt sich zusammen aus 0,10 Euro pro Einwohner und einem Sockelbetrag von 3.000 Euro bei Kommunen mit weniger als 30.000 Einwohnern. Davon unberührt bleiben die notwendigen sachlichen Ausgaben gemäß § 17 Abs. 3."

15. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und in Landkreisen, sowie ihre Stellvertretungen und Vertrauenspersonen, verbleiben bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit in ihrem Amt.

Gleiches gilt für Gleichstellungsbeauftragte, ihre Vertretung und ihre Vertrauensperson in Gemeinden mit mehr als 10.000 und weniger als 20.000 Einwohnern oder in Dienststellen mit 50 Bediensteten."

Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

§33 Abs. 1 ThürKO wird wie folgt geändert:

"(1) Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frau und Mann sind in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einschließlich fusionierten Gemeinden, die nach der Fusion mehr als 10.000 Einwohner zählen, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Einstellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt entfristet."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Dem Thüringer Gleichstellungsgesetz kommt eine zentrale Rolle zu, dem Handlungsauftrag nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes nachzukommen. Im Zuge dessen werden mit der Installation von Gleichstellungsbeauftragten in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne des TH GleichstG Strukturen geschaffen, die Ansprechpartner*innen und Vertrauensperson für alle Fragen rund um das Thema Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen, insbesondere aber auch in Konfliktsituationen, beispielsweise bei Auseinandersetzungen innerhalb einer Behörde oder bei Verdacht der sexuellen Belästigung, die weiterhin Diskriminierung bei der Einstellungspraxis aufdecken und verhindern oder auch für die Belange und Notwendigkeit für mehr Gleichstellung sensibilisieren.

Die Vergangenheit hat immer wieder Mangel in der jetzigen Rechtslage offenbart. Nicht zuletzt der Fall rund um die ehemalige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erfurt hat offengelegt, dass viele Handlungs- und Deutungsspielräume, die das TH GleichstG in seiner aktuellen Form bietet, gegen die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten genutzt werden können und die vor allem auch den Schutz der Gleichstellungsbeauftragten, der für eine reibungslose Ausfüllung ihrer Arbeit dringend notwendig ist, erodieren lassen.

Bereits in der zurückliegenden Legislaturperiode ist von Seiten des zuständigen Ministeriums ein umfangreicher Beteiligungsprozess für eine mögliche Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes durchgeführt worden. Vor dem Hintergrund des im vorherigen Absatz genannten Falles und den durch den Beteiligungsprozess offenbarten dringenden Handlungsbedarf ist eine zeitnahe Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes dringend geboten. Mit dem vorliegenden Antrag soll ein entsprechender Prozess ausgelöst werden, um die Arbeit und Sicherheit der Gleichstellungsbeauftragen im Freistaat sicherzustellen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1

Die Ergänzungs- und Anpassungsformulieren in Paragraf 2 dienen der Präzisierung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in den Thüringer Kommunen.

Zu Nr. 2

Die Erhöhung von 40 auf 50 Prozent als Richtwert für den Mindestfrauenanteil stellt das Gesetz für die faktische Hälfte der Gesamtmitarbeiter*innenzahl auf.

Zu Nr. 3:

Die Präzisierung der gesetzlichen Regelungen für den Einbezug der Gleichstellungsbeauftragten in die Bewerbungsverfahren mögliche Benachteiligungsmechanismen und die Durchsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen in der Einstellungspraxis stärken.

Zu Nr. 4

Die verbindliche Festschreibung von Fort- und Weiterbildungspflichten zu dem Thüringer Gleichstellungsgesetz für die Gleichstellungsbeauftragten und die Personalverantwortlichen soll die tatsächliche praktische Durchsetzung des Gesetzes sicherstellen.

Zu Nr. 5

Die Reduzierung der Bedienstetenzahl in den Dienststellen und die Anpassung der Mindesteinwohner*innenanzahl für die Wahl einer Gleichstellungsberechtigten sollen auch kleineren Dienststellen die Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten ermöglichen.

Zu Nr. 6

Die Anpassungen der Entlastungsregelungen und der Vertretungsregelung der Gleichstellungsbeauftragten dient der verbesserten Aufgabenwahrnehmung der Beauftragten und ihrer Stellvertreterin.

Zu Nr. 7

Die Änderungen sollen zum einen den rechtzeitigen und frühzeitigen Einbezug der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten sicherstellen und des Weiteren die dienststellenübergreifende Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten verankern.

Zu Nr. 8

Die Änderungen in § 19 dienen der Klarstellung des rechtzeitigen Einbezuges der Gleichstellungsbeauftragten durch die Definition eines konkreten Einbezug-Zeitraums.

Zu Nr. 9

Die Anpassungen in § 20 dienen der Verbesserung der Handhabung des Einspruchsrechts der Gleichstellungsbeauftragten durch die Einführung der Möglichkeit zur Heranziehung der fachlichen Unterstützung zur Durchsetzung des Einspruchsrechts und der Fristverlängerung von sieben auf zehn Tage.

Zu Nr. 10

Die Anpassungen und Ergänzungen des Rechtsschutzes ermöglicht der Erweiterung des Klagerechtes der Gleichstellungsberechtigten. Darüber hinaus wird mit der neu eingefügten Möglichkeit des Einbezugs einer fachlichen Unterstützung durch das Landesverwaltungsamt, die Durchsetzung der Rechtsschutz für die Gleichstellungsbeauftragten gestärkt.

Zu Nr. 11

Die Anpassung der Überschrift des Zweiten Abschnitt des Gesetzes dient der Übernahme der Anpassung der verringerten Mindesteinwohneranzahl auf 10.000 zur Berufung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Nr. 12

Die Änderungen in § 22 legen fest, dass Gleichstellungsbeauftragte für ihre Tätigkeiten zukünftig eine Vollzeitstelle kleiden, um ihre Aufgaben in angemessenen Umfang ausführen zu können. Des Weiteren werden die personellen und sachlichen Ausstattungen zur Erfüllung der Aufgabenfülle festgelegt.

Zu Nr. 13

Der neu eingefügte Einbezug von Vertreter*innen von Frauen mit Migrationshintergrund und Beauftragten für Frauen mit Behinderungen und Erstaufnahmeeinrichtungen in der Zusammenarbeit, soll den Fällen von Mehrfachdiskriminierung Rechnung tragen.

Zu Nr. 14

Die Klarstellung der Unterrichtungsfrist in Absatz 2 in § 23 soll den rechtzeitigen Einbezug der Gleichstellungsbeauftragten sicherstellen. Darüber hinaus wird in Anlehnung an den EU-Richtlinie der Mindeststandard für die Ausstattung der Gleichstellungsstellen (KOM(2022) 688 und 689 final) der Gleichstellungsbeauftragten festgelegt.

Zu Nr. 15

Der neue § 29 definiert die Übergangsregelung für die bereits berufenen Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden über 20.000 Einwohner*innen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 umfasst eine Anpassung der Thüringer Kommunalordnung an die im Thüringer Gleichstellungsgesetz geänderte Mindesteinwohner*innenzahl zur Bestellung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion

Vitteldorf

Tabelle Synopse "Thüringer Gleichstellungsgesetz"

Let 1 1 2/42 description (prompted for PT ANCOLOGIST) ANCOLOGIST (ANCOLOGIST) (ANCOLOGIST) (ANCOLOGIST)	New Market Control of the Control of
Erster Teil Allgemeines; Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauensfrau Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	Keine Änderungen vorgesehen
Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungen des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen, sind von den Regelungen dieses Gesetzes ausgenommen. Für die Gerichte gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz und das Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz nichts anderes bestimmen. Für die Hochschulen des Landes gilt es ebenfalls, soweit im Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.	Keine Änderungen vorgesehen
Gesetzesziel (1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung der in der Verfassung des Freistaats Thüringen festgelegten Verpflichtung des Landes, seiner Gebietskörperschaften und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern. Zur Durchsetzung der Gleichstellung werden Frauen und Männer nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert. Ziel der Förderung ist insbesondere 1. die Schaffung von Bedingungen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, 2. der Ausgleich von Nachteilen, die als Folge einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung entstehen,	Gesetzesziel (1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung der in der Verfassung des Freistaats Thüringen festgelegten Verpflichtung des Landes, seiner Gebietskörperschaften und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern. Zur Durchsetzung der Gleichstellung werden Frauen und Männer nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert. Ziel der Förderung ist insbesondere 1. die Schaffung von Bedingungen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, 2. der Ausgleich von Nachteilen, die als Folge einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung entstehen,

- 3. die Erhöhung des Anteils von Frauen oder Männern, soweit sie in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert sind, sowie
- 4. die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die das Land oder die Verwaltungsbehörden der kommunalen Gebietskörperschaften Berufungs- oder Entsendungsrechte haben.
- (2) Maßnahmen der geschlechterspezifischen Förderung und der Gleichstellung nach diesem Gesetz haben den Grundsatz des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beachten.
- (3) Bei Privatisierung und Ausgliederung von Aufgaben oder Betrieben der öffentlichen Verwaltung ist sicherzustellen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleistet bleibt.

3. die Herstellung von Chancengleichheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes für alle Bediensteten im öffentlichen Dienst,

- 4. die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die das Land oder die Verwaltungsbehörden der kommunalen Gebietskörperschaften Berufungs- oder Entsendungsrechte haben.
- 5. die Beseitigung struktureller Benachteiligung und die Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechtes.
- (2) Maßnahmen der geschlechterspezifischen Förderung und der Gleichstellung nach diesem Gesetz haben den Grundsatz des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beachten.
- (3) Bei Privatisierung und Ausgliederung von Aufgaben oder Betrieben der öffentlichen Verwaltung ist sicherzustellen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleistet bleibt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Berufsausbildung befindliche Personen sowie Angehörige der Hochschulen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 und 5 des Thüringer Hochschulgesetzes. Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Beamtinnen und Beamte nach den §§ 5 und 6 des Beamtenstatusgesetzes, § 27 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) sowie Organmitglieder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Familienpflichten im Sinne dieses Gesetzes bestehen, wenn eine bedienstete Person mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich betreut oder pflegt.
- (3) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Einrichtungen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte. Für den Bereich der Polizei gilt § 90 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer

§3

Begriffsbestimmungen

- (1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Berufsausbildung befindliche Personen sowie Angehörige der Hochschulen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 und 5 des Thüringer Hochschulgesetzes. Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Beamtinnen und Beamte nach den §§ 5 und 6 des Beamtenstatusgesetzes, § 27 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) sowie Organmitglieder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Familienpflichten im Sinne dieses Gesetzes bestehen, wenn eine bedienstete Person mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich betreut oder pflegt.
- (3) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Einrichtungen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte. Für den Bereich der Polizei gilt § 90 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer

Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG). Die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. § 6 Abs. 2 ThürPersVG gilt entsprechend. Personalführende Dienststellen sind Dienststellen mit Befugnissen insbesondere zur Vornahme von Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen oder zur Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten.

- (4) Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Besoldungsund Entgeltgruppen, die Laufbahnen, Wertebenen und Fachrichtungen sowie zusätzlich die Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, wozu auch die Stellen Vorsitzender Richterinnen und Vorsitzender Richter und weiterer aufsichtführender Richterinnen und Richter zählen. Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind auch die jeweiligen Berufsausbildungen.
- (5) Unterrepräsentanz im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in den in Absatz 4 genannten Bereichen jeweils unter 50 vom Hundert liegt.
- (6) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs-, Stiftungs- und Aufsichtsräte, Vorstände, Kuratorien, Schiedsstellen und gleichartige Einrichtungen, für die ein Bestellungs- oder Vorschlagsrecht besteht und die auf Dauer oder länger als zwölf Monate eingerichtet sind.
- (7) Führungspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind Dienstposten der Referats- und Abteilungsleitungen und vergleichbare Dienstposten in unteren, oberen und obersten Landesbehörden sowie der Schulleitungen, vergleichbare Dienststellen- oder Behördenleitungen in den Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der jeweiligen ständigen Vertretung. Höhere Besoldungsgruppen sind die Besoldungsgruppe 15 und höher der Besoldungsordnung A, die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, die Besoldungsgruppen 2 und höher der Besoldungsordnung R sowie die Besoldungsgruppen W 2 und höher der Besoldungsordnung W. Zu den höheren Entgeltgruppen im Sinne dieses Gesetzes gehören die Beschäftigten ab der

- Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG). Die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. § 6 Abs. 2 ThürPersVG gilt entsprechend. Personalführende Dienststellen sind Dienststellen mit Befugnissen insbesondere zur Vornahme von Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen oder zur Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten.
- (4) Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Besoldungsund Entgeltgruppen, die Laufbahnen, Wertebenen und Fachrichtungen sowie zusätzlich die Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, wozu auch die Stellen Vorsitzender Richterinnen und Vorsitzender Richter und weiterer aufsichtführender Richterinnen und Richter zählen. Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind auch die jeweiligen Berufsausbildungen.
- (5) Unterrepräsentanz im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in den in Absatz 4 genannten Bereichen jeweils unter **40** vom Hundert liegt.
- (6) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs-, Stiftungs- und Aufsichtsräte, Vorstände, Kuratorien, Schiedsstellen und gleichartige Einrichtungen, für die ein Bestellungsoder Vorschlagsrecht besteht und die auf Dauer oder länger als zwölf Monate eingerichtet sind.
- (7) Führungspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind Dienstposten der Referats- und Abteilungsleitungen und vergleichbare Dienstposten in unteren, oberen und obersten Landesbehörden sowie der Schulleitungen, vergleichbare Dienststellen- oder Behördenleitungen in den Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der jeweiligen ständigen Vertretung. Höhere Besoldungsgruppen sind die Besoldungsgruppe 15 und höher der Besoldungsordnung A, die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B, die Besoldungsgruppen 2 und höher der Besoldungsordnung R sowie die Besoldungsgruppen W 2 und höher der Besoldungsordnung W. Zu den höheren Entgeltgruppen im Sinne dieses Gesetzes gehören die Beschäftigten ab der

Entgeltgruppe 15 sowie die außertariflich Beschäftigten mit Tätigkeiten, die höher zu bewerten sind als Tätigkeiten der Entgeltgruppe 15 oder diesen vergleichbare Eingruppierungen. Im Kommunalbereich gehören zu den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Besoldungsgruppen A 13 und höher sowie die vergleichbaren Entgeltgruppen oder diesen vergleichbare Eingruppierungen. Zweiter Abschnitt	Entgeltgruppe 15 sowie die außertariflich Beschäftigten mit Tätigkeiten, die höher zu bewerten sind als Tätigkeiten der Entgeltgruppe 15 oder diesen vergleichbare Eingruppierungen. Im Kommunalbereich gehören zu den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Besoldungsgruppen A 13 und höher sowie die vergleichbaren Entgeltgruppen oder diesen vergleichbare Eingruppierungen.
Fördermaßnahmen	Keine Änderungen vorgesehen
Gleichstellungsplan (1) Jede personalführende Dienststelle mit mindestens 50 Bediensteten erstellt unter frühzeitiger Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten für jeweils sechs Jahre einen Gleichstellungsplan. Er ist nach drei Jahren anhand der Statistik nach § 5 Abs. 1 der aktuellen Entwicklung anzupassen. Für die Anpassung gilt Satz 1 entsprechend. Der Zeitraum für die Erstellung von Gleichstellungsplänen und deren Anpassung soll neun Monate ab dem Stichtag für die Erhebung der statistischen Daten nach § 5 Abs. 1 nicht überschreiten. Die personalführende Dienststelle kann die Zuständigkeit für die Erstellung der Pläne für ihren nachgeordneten Zuständigkeitsbereich auf diesen delegieren. Die Gleichstellungspläne 1. der Landesverwaltung sind der jeweils nächsthöheren Dienststelle zur Genehmigung vorzulegen; 2. der Ministerien und der Staatskanzlei sind im Benehmen mit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann zu erstellen; 3. der Gemeinden werden dem Gemeinderat, die der Landkreise dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt; 4. der Verwaltungsgemeinschaften sind der Gemeinschaftsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen; 5. der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, werden im Benehmen mit den Dienststellen, die die Rechtsaufsicht ausüben, erstellt; 6. der Landesmedienanstalt werden im Benehmen mit der Versammlung erstellt. Der Gleichstellungsplan darf keine personenbezogenen Daten enthalten.	Keine Änderungen vorgesehen

- (2) Der Gleichstellungsplan beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, einschließlich Betreuung und Pflege, und zur Erhöhung der Anteile von Frauen oder Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert
- sind. Er hat eine Bestandsaufnahme und eine beschreibende Auswertung der Bedienstetenstruktur seines jeweiligen Geltungsbereichs zu enthalten. Dabei sind die Anteile von Frauen und Männern insgesamt bei Bewerbungen, Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen, Fortbildung und Gremienbesetzung in den einzelnen Bereichen darzustellen und im Falle von Unterrepräsentanz zu begründen. Hierzu sind die statistischen Daten nach § 5 Abs. 1 zu erheben und auszuwerten.
- (3) Zur Erhöhung der Anteile von Frauen oder Männern in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, ist im Rahmen von Zielvorgaben festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen organisatorischen, personellen und fortbildenden Maßnahmen die Förderung der Gleichstellung erfolgen soll. Bei der Erstellung der Zielvorgaben ist einzubeziehen, wie viele Stellen frei werden und welche in der Dienststelle tätigen Frauen und Männer die zur Ausfüllung dieser Stellen erforderliche Qualifikation besitzen oder in absehbarer Zeit erwerben können.
- (4) Der Gleichstellungsplan sowie seine Anpassung nach Absatz 1 Satz 3 sind in der Dienststelle bekannt zu machen.
- (5) Werden die im Gleichstellungsplan vereinbarten Zielvorgaben nicht erreicht, hat die Dienststelle über die Gründe im Rahmen der Anpassung und bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungsplans den nach Absatz 1 Satz 6 jeweils zuständigen Stellen zu berichten.
- (6) Werden von den Zielvorgaben des Gleichstellungsplans zu Führungspositionen weniger als 50 vom Hundert erreicht, bedarf es bis zu ihrer Erfüllung bei jeder weiteren Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung in Führungspositionen der Genehmigung der nach

Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 zuständigen Stelle oder der Herstellung des Benehmens mit den nach Absatz 1 Satz 6 Nr. 5 und 6 jeweils zuständigen Stellen. Bei einer obersten Landesbehörde entscheidet die Dienststellenleitung; dies gilt entsprechend für Landtag und Rechnungshof. In Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen entscheidet das vertretungsberechtigte Organ.	
§ 5	
Statistische Angaben	
(1) Jede Dienststelle, die einen Gleichstellungsplan aufstellt, erfasst	
dafür in den einzelnen Bereichen	
statistisch:	
1. die Zahl der Bediensteten, gegliedert nach Geschlecht, Voll-, Teil- und	
Altersteilzeittätigkeit, Beurlaubung, Besoldungs- und Entgeltgruppen,	
Laufbahnen, Wertebenen, Funktionen mit Vorgesetzten-	
und Leitungsaufgaben nach dem Stand vom 30. Juni des jeweiligen	
Jahres,	
2. die Gremienbesetzung nach § 13, getrennt nach Gremienbezeichnung	
und nach Geschlecht, nach dem Stand vom 30. Juni des jeweiligen	
Jahres,	
3. Stellenausschreibungen, Bewerbungen, Einstellungen, gegliedert nach	
Besoldungs- und Entgeltgruppen, Laufbahnen und Wertebenen, getrennt	
nach Geschlecht für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvorvergangenen	Keine Änderungen vorgesehen
Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres und	
4. Beförderungen, Höhergruppierungen und Fortbildungen, gegliedert	
nach Voll-, Teil- und Altersteilzeittätigkeit, Beurlaubung, Besoldungs-	
und Entgeltgruppen, Laufbahnen, Wertebenen sowie getrennt nach	
Geschlecht, für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvorvergangenen Jahres	
bis zum 30. Juni des Berichtsjahres. Die datenschutzrechtlichen	
Vorschriften sind zu beachten.	
(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	
1. die Datenerhebung der statistischen Angaben nach Absatz 1 unter	
Berücksichtigung der fachlichen Definitionen für die Erhebungsmerkmale	
nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend der Personalstandsstatistik	
nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz,	
2. die Datenübermittlung zwischen den mit der Durchführung der	
Statistik betrauten Personen und Stellen,	
was a series of the series of	

- 3. die Datenspeicherung und
- 4. die Einzelheiten der Datenauswertung für den nach § 14 zu erstellenden Erfahrungsbericht für den Landtag nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu regeln.

Stellenausschreibung

- (1) Ausschreibungen von Stellen und Ausbildungsplätzen dürfen sich weder ausschließlich an Frauen noch ausschließlich an Männer richten, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausgeschriebene Tätigkeit ist. Bei Ausschreibungen von Stellen in Bereichen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, sollen Frauen beziehungsweise Männer gezielt zur Bewerbung aufgefordert werden.
- (2) Stellen, die ausgeschrieben werden, sind auch in Teilzeitform auszuschreiben, wenn sich die Stelle hierfür eignet. Dies gilt auch für Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Abweichungen sind nur im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten zulässig. Ausschreibungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, sind von Amts wegen aufzuheben.

Keine Änderungen vorgesehen

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) In Bereichen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Angehörige der unterrepräsentierten Gruppe, die die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation aufweisen, zum Vorstellungsgespräch eingeladen oder in ein besonderes Auswahlverfahren einbezogen, sofern Bewerbungen von Frauen beziehungsweise Männern in ausreichender Zahl vorliegen.
- (2) Das Auswahlgremium einer Dienststelle soll möglichst zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) In Bereichen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Angehörige der unterrepräsentierten Gruppe, die die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation aufweisen, zum Vorstellungsgespräch eingeladen oder in ein besonderes Auswahlverfahren einbezogen, sofern Bewerbungen von Frauen beziehungsweise Männern in ausreichender Zahl vorliegen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist an den Bewerbungs- und Auswahlverfahren zu beteiligen. Ihr muss eine Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlgesprächen ermöglicht werden. Weiterhin soll sie ein beratendes Mitglied des Auswahlgremiums sein. Das Auswahlgremium soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Soweit externe Dritte mit dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren betraut werden, ist die Sicherstellung der Regelungen dieses Gesetzes zu beachten.

Einstellung, beruflicher Aufstieg, Qualifikation

- (1) Sind in einzelnen Bereichen Frauen oder Männer unterrepräsentiert, hat die Dienststelle sie
- 1. bei der Besetzung von Beamten-, Richter- und Arbeitnehmerstellen, auch mit Vorgesetzten und

Leitungsaufgaben, sowie von Stellen für die Berufsausbildung und 2. bei der Beförderung, Höhergruppierung, vorübergehenden Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit, auch in Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, bei Vorliegen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange bevorzugt zu berücksichtigen, bis keine Unterrepräsentanz mehr besteht. Eine Bevorzugung nach Satz 1 ist nicht zulässig, sofern in der Person eines Mitbewerbers des anderen Geschlechts liegende Gründe für eine Einstellung überwiegen.

- (2) Ein Abweichen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist in Einzelfällen nur aus zwingenden und nicht auf einer geschlechterbezogenen Diskriminierung beruhenden Gründen zulässig, die im Einzelnen schriftlich dargelegt werden müssen.
- (3) Zur Feststellung der Qualifikation sind spezifische, durch Betreuung oder Pflege von Angehörigen oder durch ehrenamtliche Tätigkeit erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen, soweit diese für die zu übertragenden Aufgaben erheblich sind.

Fortbildungsmaßnahmen

§9

- (1) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen die Fortbildung von Frauen und Männern zu unterstützen. Sie sind auf Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen. Dem in Führungspositionen unterrepräsentierten Geschlecht ist gezielt die Möglichkeit der Teilnahme an Führungskräftefortbildungen einzuräumen.
- (2) Bediensteten in Teilzeit sind die gleichen Möglichkeiten der Fortbildung einzuräumen wie Vollzeitbediensteten. Bediensteten in Teilzeit dürfen keine arbeitszeitrechtlichen Nachteile infolge der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erwachsen.

§9

Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen die Fortbildung von Frauen und Männern zu unterstützen. Sie sind auf Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen. Dem in Führungspositionen unterrepräsentierten Geschlecht ist gezielt die Möglichkeit der Teilnahme an Führungskräftefortbildungen einzuräumen.

Keine Änderungen vorgesehen

(2) Bediensteten in Teilzeit sind die gleichen Möglichkeiten der Fortbildung einzuräumen wie Vollzeitbediensteten. Bediensteten in Teilzeit dürfen keine arbeitszeitrechtlichen Nachteile infolge der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erwachsen.

- (3) Bediensteten mit Familienpflichten sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen so anzubieten, dass eine Teilnahme erleichtert wird.
- (4) In Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für Bedienstete der Personalverwaltungen und für Bedienstete mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sowie in Seminaren zur Mitarbeiterführung sind Fragen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere auch die Themen Chancengleichheit, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie Probleme der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, als fester Bestandteil der Schulung aufzunehmen.
- (3) Bediensteten mit Familienpflichten sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen so anzubieten, dass eine Teilnahme erleichtert wird.
- (4) In Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für Bedienstete der Personalverwaltungen und für Bedienstete mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sowie in Seminaren zur Mitarbeiterführung sind Fragen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere auch die Themen Chancengleichheit, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie Probleme der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, als fester Bestandteil der Schulung aufzunehmen.
- (5) Für Bedienstete mit Leitungsfunktion und Personalverantwortung sollen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum vorliegenden Gleichstellungsgesetz in Bezug auf eine chancengerechte Personalplanung und -entwicklung angeboten werden.

Familiengerechte Arbeitszeit

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit und der dienstlichen Möglichkeiten sind auf Antrag den Bediensteten mit Familienpflichten geänderte tägliche und wöchentliche Arbeitszeiten einzuräumen. Dies gilt auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Möglichkeiten der Gleitzeit, Tele- und Heimarbeit und der Vereinbarung individueller Arbeitszeiten sind dabei verstärkt zu nutzen.
- (2) Die Ablehnung von Anträgen auf geänderte tägliche und wöchentliche Arbeitszeiten hat die Dienststelle gegenüber der betroffenen Person und auf Antrag der betroffenen Person auch gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen.
- (3) Alle Dienststellen sind verpflichtet, Bediensteten, die eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragen, schriftlich auf die sozialversicherungs-, arbeits- und tarifrechtlichen Folgen und die Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung sowie die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen in allgemeiner

Keine Änderungen vorgesehen

Form hinzuweisen. § 71 Abs. 1 ThürBG bleibt unberührt.	
(4) Bedienstete, deren Arbeitszeit unbefristet verkürzt wurde und die den Wunsch auf Rückkehr auf einen Vollzeitarbeitsplatz haben, sollen bei der Neubesetzung von Vollzeitarbeitsplätzen unter Beachtung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie von § 8 Abs. 3 vorrangig berücksichtigt werden, sofern andere Vorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für Bedienstete mit befristeter Arbeitszeitverkürzung, die vor Ablauf der Frist den Wunsch nach Rückkehr auf einen Vollzeitarbeitsplatz haben.	
(5) Alle Dienststellen haben entsprechend dem Bedarf Teilzeit-, Tele- und Heimarbeitsplätze unter Beachtung der dienstlichen Möglichkeiten zu schaffen. Dies gilt gleichfalls für Stellen mit Vorgesetzten und Leitungsaufgaben.	
§ 11 Beurlaubung, Wiedereinstieg (1) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen insbesondere den aus familiären Gründen beurlaubten Bediensteten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören die Unterrichtung über Fortbildungsprogramme und das Angebot zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während oder nach der Beurlaubung; über die Genehmigung zur Teilnahme entscheidet die Dienststelle.	
(2) Bezüge oder Arbeitsentgelte werden für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während einer Beurlaubung nicht gewährt. Notwendige Auslagen sollen in entsprechender Anwendung des § 15 des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden. Dienstlicher Unfallschutz wird nach Maßgabe der sozialversicherungs- sowie beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen gewährt.	Keine Änderungen vorgesehen
(3) Soweit Anträge auf Beurlaubung gestellt werden, gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.	
(4) Auf Antrag können beurlaubte Bedienstete im Einvernehmen mit der Dienststelle in geeigneten Fällen Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen	

übernehmen, soweit der Zweck der Beurlaubung nicht gefährdet wird und beamten- oder tarifrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	
(5) Beurlaubten Bediensteten ist nach Ablauf der Beurlaubung ein gleichwertiger Arbeitsplatz anzubieten. Beurlaubte Bedienstete, die eine vorzeitige Rückkehr auf einen Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplatz anstreben, sind bei der Besetzung von Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätzen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen. Es ist anzustreben, die Beurlaubten wieder an ihrem alten Dienstort einzusetzen.	
§ 12	
Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung, Tele und Heimarbeit sowie familienbedingter Beurlaubung (1) Teilzeitbeschäftigung, Tele- und Heimarbeit sowie familienbedingte Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Beurteilungskriterien sind im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Merkmale diskriminierungsfrei auszugestalten. Bediensteten in Teilzeitbeschäftigung, an Tele- und Heimarbeitsplätzen sowie familienbedingt Beurlaubten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. (2) Für Bedienstete, die einen gesamten Beurteilungszeitraum oder darüber hinaus familienbedingt beurlaubt sind, gilt Absatz 1, wenn sie aus der Beurlaubung zurückgekehrt sind.	Keine Änderungen vorgesehen
(3) Die Berücksichtigung von Zeiten einer familienbedingten Beurlaubung bei Beförderung oder Stufenlaufzeit richtet sich nach den einschlägigen beamtenrechtlichen oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen.	
Dritter Abschnitt	Keine Änderungen vorgesehen
Gremien und Berichtspflicht	
§ 13 Gremien	Keine Änderungen vorgesehen
Vicinion	1

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Gremien, für die sie ein Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Gremien, für die durch Gesetz oder Satzung ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und - organe soll auf paritätische Repräsentanz geachtet werden.	
§ 14 Berichtspflicht Die Landesregierung legt dem Landtag alle sechs Jahre einen Erfahrungsbericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in den in § 1 genannten Verwaltungen sowie über die Anwendung dieses Gesetzes vor. Insbesondere ist die Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen und in höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen im Sinne des § 3 Abs. 7 darzulegen. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.	Keine Änderungen vorgesehen
Vierter Abschnitt	Keine Änderungen vorgesehen
Gleichstellungsbeauftragte, Vertrauensfrau	§ 15
Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, Bestellung der Vertrauensfrau, Bestellung einer Gesamtvertretung (1) In jeder Dienststelle nach § 3 Abs. 3 mit mindestens 50 Bediensteten, mit Ausnahme von Schulen sowie von Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und Landkreisen, sind aus dem Kreis der Bediensteten in geheimer Wahl eine Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterin zu wählen. Die Kandidatin, auf die die meisten Stimmen entfallen, ist als Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Stellvertreterin ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Dienststelle bestellt die gewählten Bediensteten zur Gleichstellungsbeauftragten und zur Stellvertreterin.	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, Bestellung der Vertrauensfrau, Bestellung einer Gesamtvertretung (1) In jeder Dienststelle nach § 3 Abs. 3 mit mindestens 20 Bediensteten, mit Ausnahme von Schulen sowie von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und Landkreisen, sind aus dem Kreis der Bediensteten in geheimer Wahl eine Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterin zu wählen. Die Kandidatin, auf die die meisten Stimmen entfallen, ist als Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Stellvertreterin ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Dienststelle bestellt die gewählten Bediensteten zur Gleichstellungsbeauftragten und zur Stellvertreterin.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für vier Jahre gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Wahlberechtigt sind alle Bediensteten der Dienststelle. Dies gilt auch für minderjährige Auszubildende sowie für Bedienstete, die beurlaubt sind. Bedienstete, die länger als sechs Monate zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, werden an dieser wahlberechtigt	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für vier Jahre gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Wahlberechtigt sind alle Bediensteten der Dienststelle. Dies gilt auch für minderjährige Auszubildende sowie für Bedienstete, die beurlaubt sind. Bedienstete, die länger als sechs Monate zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, werden an dieser wahlberechtigt

und verlieren das Wahlrecht bei der anderen Dienststelle. Stichtag ist der Wahltag. Wählbar sind alle Bediensteten der Dienststelle. Ausgenommen sind Bedienstete, die vom Wahltag an noch länger als sechs Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind. Das weitere Verfahren für die Durchführung der Wahl regelt das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

- (3) Finden sich aus dem Kreis der Bediensteten für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin keine Kandidatinnen oder sind nach der Wahl keine Kandidatinnen gewählt, sind die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin von der Dienststellenleitung zu bestellen; hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Bediensteten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Geschäftsverteilungsplan zu benennen.
- (4) Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Leitung der Dienststelle können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts bleibt die bisher bestellte Gleichstellungsbeauftragte im Amt. Erklärt das Verwaltungsgericht die Wahl für ungültig, hat die Dienststelle nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich eine neue Wahl einzuleiten.
- (5) Für Dienststellen der Landesverwaltung, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist die Gleichstellungsbeauftragte der nächsthöheren Dienststelle zuständig. Die nächsthöhere Dienststelle bestellt nach mehrheitlichem Vorschlag der Bediensteten der nachgeordneten Dienststelle eine Vertrauensfrau und deren Stellvertreterin. Vertrauensfrau wird diejenige Person,

- und verlieren das Wahlrecht bei der anderen Dienststelle. Stichtag ist der Wahltag. Wählbar sind alle Bediensteten der Dienststelle. Ausgenommen sind Bedienstete, die vom Wahltag an noch länger als sechs Monate beurlaubt oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind. Das weitere Verfahren für die Durchführung der Wahl regelt das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.
- (3) Finden sich aus dem Kreis der Bediensteten für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin keine Kandidatinnen oder sind nach der Wahl keine Kandidatinnen gewählt, sind die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin von der Dienststellenleitung zu bestellen; hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Bediensteten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Geschäftsverteilungsplan zu benennen.
- (4) Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Leitung der Dienststelle können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts bleibt die bisher bestellte Gleichstellungsbeauftragte im Amt. Erklärt das Verwaltungsgericht die Wahl für ungültig, hat die Dienststelle nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich eine neue Wahl einzuleiten.
- (5) Für Dienststellen der Landesverwaltung, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist die Gleichstellungsbeauftragte der nächsthöheren Dienststelle zuständig. Die nächsthöhere Dienststelle bestellt nach mehrheitlichem Vorschlag der Bediensteten der nachgeordneten Dienststelle eine Vertrauensfrau und deren Stellvertreterin. Vertrauensfrau wird diejenige Person,

auf die die meisten Vorschläge entfallen, Stellvertreterin wird die Person mit der zweithöchsten Anzahl an Vorschlägen. Bei gleicher Anzahl an Vorschlägen entscheidet das Los.

- (6) Die Bestellung der Vertrauensfrau und ihrer Stellvertreterin nach Absatz 5 darf nur mit deren Einverständnis erfolgen. Beide werden für vier Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
- (7) Zur Gleichstellungsbeauftragten, Vertrauensfrau oder jeweiligen Stellvertreterin darf nicht gewählt beziehungsweise bestellt werden, wer Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle vorbereitet oder selbständig trifft.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensfrau und ihre jeweilige Stellvertreterin dürfen keiner Personalvertretung angehören.
- (9) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann auf Antrag einer oder mehrerer Gleichstellungsbeauftragter aus dem nachgeordneten Geschäftsbereich der Polizei eine Gesamtvertretung sowie deren Stellvertretung bestellen, welche die Gleichstellungbeauftragten sämtlicher Dienststellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 unterstützen und insbesondere gegenüber übergeordneten Dienststellen sowie in sonstigen Gremien vertreten. Darüber hinaus können der Gesamtvertretung sowie der Stellvertretung die Aufgaben nach § 18 Abs. 5 Satz 2 übertragen werden. Gesamtvertretung und Stellvertretung sind an die inhaltlichen Vorgaben der Gleichstellungsbeauftragten gebunden, die sie vertreten. Gesamtvertretung und Stellvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gleichstellungsbeauftragte, wobei deren Rechte und Pflichten davon unberührt bleiben. Die Gesamtvertretung und die Stellvertretung werden aus der Mitte der Gleichstellungsbeauftragten des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei von diesen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das weitere Verfahren für die Durchführung der Wahl regelt das für die Polizei zuständige Ministerium.

auf die die meisten Vorschläge entfallen, Stellvertreterin wird die Person mit der zweithöchsten Anzahl an Vorschlägen. Bei gleicher Anzahl an Vorschlägen entscheidet das Los.

- (6) Die Bestellung der Vertrauensfrau und ihrer Stellvertreterin nach Absatz 5 darf nur mit deren Einverständnis erfolgen. Beide werden für vier Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
- (7) Zur Gleichstellungsbeauftragten, Vertrauensfrau oder jeweiligen Stellvertreterin darf nicht gewählt beziehungsweise bestellt werden, wer Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle vorbereitet oder selbständig trifft.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensfrau und ihre jeweilige Stellvertreterin dürfen keiner Personalvertretung angehören.
- (9) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann auf Antrag einer oder mehrerer Gleichstellungsbeauftragter aus dem nachgeordneten Geschäftsbereich der Polizei eine Gesamtvertretung sowie deren Stellvertretung bestellen, welche die Gleichstellungbeauftragten sämtlicher Dienststellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 unterstützen und insbesondere gegenüber übergeordneten Dienststellen sowie in sonstigen Gremien vertreten. Darüber hinaus können der Gesamtvertretung sowie der Stellvertretung die Aufgaben nach § 18 Abs. 5 Satz 2 übertragen werden. Gesamtvertretung und Stellvertretung sind an die inhaltlichen Vorgaben der Gleichstellungsbeauftragten gebunden, die sie vertreten. Gesamtvertretung und Stellvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gleichstellungsbeauftragte, wobei deren Rechte und Pflichten davon unberührt bleiben. Die Gesamtvertretung und die Stellvertretung werden aus der Mitte der Gleichstellungsbeauftragten des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei von diesen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das weitere Verfahren für die Durchführung der Wahl regelt das für die Polizei zuständige Ministerium.

Erlöschen und Widerruf

- (1) Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 Abs. 1 oder die Bestellung zur Vertrauensfrau nach § 15 Abs. 5 erlöschen durch
- 1. Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- 2. Eintritt in die Freistellungsphase einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit,

die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,

- 3. Eintritt in den Ruhestand.
- 4. Übernahme einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 7 oder 8,
- 5. Auflösung der Dienststelle oder
- 6. nicht nur vorübergehende Verhinderung von mehr als sechs Monaten.
- (2) Die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten oder zur Vertrauensfrau kann nur auf eigenen Antrag oder bei grober Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflichten widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch die Dienststellenleitung.
- (3) Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, ist die Stellvertreterin für die verbleibende Amtszeit als Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Als neue stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte ist zu bestellen, wer in der Wahlliste die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt § 15 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (4) Bei Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zur Vertrauensfrau ist mit Einverständnis der Stellvertreterin diese bis zum Ende der laufenden Amtszeit als Vertrauensfrau zu bestellen. Als neue stellvertretende Vertrauensfrau ist zu bestellen, wer auf der mehrheitlichen Vorschlagsliste der Bediensteten den nächsten Rang einnimmt. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, bleibt die Funktion unbesetzt.

§17

Status

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Verwaltung an und übt die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten als dienstliche Tätigkeit aus. Sie ist in dieser Funktion unmittelbar der Dienststellenleitung

Keine Änderungen vorgesehen

§17

Status

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Verwaltung an und übt die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten als dienstliche Tätigkeit aus. Sie ist in dieser Funktion unmittelbar der Dienststellenleitung

zugeordnet und in deren Ausübung von fachlicher Weisung frei. Dies gilt entsprechend für die bestellte Vertrauensfrau.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts ganz oder teilweise zu entlasten. Die Entlastung beträgt in Dienststellen mit mehr als
- 1. 400 Bediensteten die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit,
- 2. 800 Bediensteten drei Viertel der regelmäßigen Wochenarbeitszeit,
- 3. 1 200 Bediensteten die volle regelmäßige Wochenarbeitszeit.

Von Satz 2 kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Dienststellenleitung abgewichen werden. In Dienststellen mit bis zu 400 Bediensteten ist die Gleichstellungsbeauftragte so zu entlasten, wie es nach Art und Größe der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist. Bei der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten nächsthöherer Dienststellen sind die Bediensteten der nachgeordneten Dienstelle, in denen Vertrauensfrauen nach § 15 Abs. 5 zu bestellen sind, kumulativ zu berücksichtigen. Die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann im Einvernehmen mit dieser Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernehmen. Im Fall des Satzes 6 ist die Dienststelle auf gemeinsamen

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige sachliche Ausstattung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Antrag der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

verpflichtet, die Entlastung auf beide aufzuteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte darf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung. Die fiktive Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs für vollständig entlastete Gleichstellungsbeauftragte ist im Hinblick auf die Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen zu berücksichtigen. Die Dienststelle hat der Gleichstellungsbeauftragten auf deren Antrag eine

zugeordnet und in deren Ausübung von fachlicher Weisung frei. Dies gilt entsprechend für die bestellte Vertrauensfrau.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts ganz oder teilweise zu entlasten. Die Entlastung beträgt in Dienststellen mit mindestens 200 Bediensteten die volle regelmäßige Wochenarbeitszeit. In Dienststellen mit mindestens 500 Bediensteten wird der Gleichstellungsbeauftragten eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, in Dienststellen mit mindestens 1.200 Bediensteten werden der Gleichstellungsbeauftragten drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

Von Satz 2 kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Dienststellenleitung abgewichen werden. In Dienststellen mit bis zu 200 Bediensteten ist die Gleichstellungsbeauftragte so zu entlasten, wie es nach Art und Größe der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist. Bei der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten nächsthöherer Dienststellen sind die Bediensteten der nachgeordneten Dienstelle, in denen Vertrauensfrauen nach § 15 Abs. 5 zu bestellen sind, kumulativ zu berücksichtigen. Die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann im Einvernehmen mit dieser Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernehmen. Im Fall des Satzes 6 ist die Dienststelle auf gemeinsamen Antrag der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin verpflichtet, die Entlastung auf beide aufzuteilen.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige sachliche Ausstattung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Gleichstellungsbeauftragten sind mindestens ein eigenes Büro, ein PC oder Laptop sowie ein Festnetztelefon oder mobiles zur Telefonie geeignetes Endgerät zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte darf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Aufgabenbeschreibung als Nachweis über ihre Tätigkeit zu erteilen. Bei Kündigung, Versetzung und Abordnung gelten für Gleichstellungsbeauftragte die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes über den Schutz der Mitglieder des Personalrats entsprechend. Das Gleiche gilt für die Vertrauensfrau für den Fall der Kündigung.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie bei Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Zeit der Bestellung hinaus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Vertrauensfrau. Eine betroffene Person kann die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertrauensfrau von der Schweigepflicht entbinden.
- (6) Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise die stellvertretende Vertrauensfrau haben im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise die Vertrauensfrau.

Dies gilt auch für ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung. Die fiktive Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs für vollständig entlastete Gleichstellungsbeauftragte ist im Hinblick auf die Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen zu berücksichtigen. Die Dienststelle hat der Gleichstellungsbeauftragten auf deren Antrag eine Aufgabenbeschreibung als Nachweis über ihre Tätigkeit zu erteilen. Bei Kündigung, Versetzung und Abordnung gelten für Gleichstellungsbeauftragte die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes über den Schutz der Mitglieder des Personalrats entsprechend. Das Gleiche gilt für die Vertrauensfrau für den Fall der Kündigung.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie bei Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Zeit der Bestellung hinaus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Vertrauensfrau. Eine betroffene Person kann die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertrauensfrau von der Schweigepflicht entbinden.
- (6) Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise die stellvertretende Vertrauensfrau hat jederzeit das Recht auf Teilnahme an Sitzungen und auf Zugang zu allen für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen. Im Vertretungsfall übt sie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten vollumfänglich aus. Die Stellvertretung tritt ein, sobald die Amtsinhaberin ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder ihr dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

§ 18 Aufgaben

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte fördert und überwacht die Durchführung dieses Gesetzes und unterstützt die Dienststellenleitung bei dessen Umsetzung. Sie ist bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen der Dienststelle, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Verbesserung der beruflichen Situation der in der

§ 18

Aufgaben

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte fördert und überwacht die Durchführung dieses Gesetzes und unterstützt die Dienststellenleitung bei dessen Umsetzung. Sie ist bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen der Dienststelle, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Verbesserung der beruflichen Situation der in der

Dienststelle beschäftigten Frauen und Männer betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. Dies gilt insbesondere bei

- 1. Einstellungsverfahren,
- 2. Beförderungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen,
- 3. Versetzungen, Umsetzungen und Abordnungen für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
- vorzeitiger Beendigung oder Kündigung der Beschäftigung,
- 4. Konzeptionen von Fortbildungsmaßnahmen und der diesbezüglichen Teilnahmeentscheidung,
- 5. der Analyse der Bedienstetenstruktur, Aufstellung, Änderung und Umsetzung des Gleichstellungsplans sowie von Personalentwicklungskonzepten,
- 6. der Besetzung von Gremien,
- 7. Arbeitszeitregelungen,
- 8. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen sowie
- 9. Privatisierung, Auflösung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen sowie Zuordnung von Bediensteten zu einem Stellenpool.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Initiativrecht für Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Verbesserung der Gleichstellung beider Geschlechter sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen und Männern in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und bei der Beseitigung von Benachteiligungen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Beschwerden über sexuelle Belästigung entgegen, berät die Betroffenen und leitet mit deren Einverständnis die Mitteilungen an die Dienststellenleitung weiter.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte dokumentiert ihre Mitwirkung durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei abweichender Entscheidung der Dienststelle hat diese auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Dienststelle beschäftigten Frauen und Männer betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. Eine rechtzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist dann erfolgt, wenn ihr Einbezug vor der Beteiligung der Personalvertretung erfolgte und zwischen dem geplanten Maßnahmenbeginn mindestens 7 Werktage liegen. Dies gilt insbesondere bei

- 1. Einstellungsverfahren,
- 2. Beförderungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen,
- 3. Versetzungen, Umsetzungen und Abordnungen für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
- vorzeitiger Beendigung oder Kündigung der Beschäftigung,
- 4. Konzeptionen von Fortbildungsmaßnahmen und der diesbezüglichen Teilnahmeentscheidung,
- 5. der Analyse der Bedienstetenstruktur, Aufstellung, Änderung und Umsetzung des Gleichstellungsplans sowie von Personalentwicklungskonzepten,
- 6. der Besetzung von Gremien,
- 7. Arbeitszeitregelungen,
- 8. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen sowie
- 9. Privatisierung, Auflösung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen sowie Zuordnung von Bediensteten zu einem Stellenpool.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Initiativrecht für Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Verbesserung der Gleichstellung beider Geschlechter sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen und Männern in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und bei der Beseitigung von Benachteiligungen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Beschwerden über sexuelle Belästigung entgegen, berät die Betroffenen und leitet mit deren Einverständnis die Mitteilungen an die Dienststellenleitung weiter.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte dokumentiert ihre Mitwirkung durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei abweichender Entscheidung der

- (4) Die Vertrauensfrau ist Ansprechpartnerin für die Bediensteten ihrer Dienststelle und für die Gleichstellungsbeauftragte der nächsthöheren Dienststelle; sie ist für die Vermittlung von Informationen zwischen diesen verantwortlich.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden arbeiten dienststellenübergreifend zusammen. Sie sind für den Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensfrauen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen verantwortlich.

Dienststelle hat diese auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Vertrauensfrau ist Ansprechpartnerin für die Bediensteten ihrer Dienststelle und für die Gleichstellungsbeauftragte der nächsthöheren Dienststelle; sie ist für die Vermittlung von Informationen zwischen diesen verantwortlich.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden arbeiten dienststellenübergreifend zusammen. Sie sind für den Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensfrauen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen verantwortlich.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragten bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie kann unter Einbezug der Thüringer Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen und Männern gegenüber den Thüringer Ministerien und Dienststellen Stellungnahmen und Vorschläge für gleichstellungspolitische Maßnahmen abgeben. Die Landesarbeitsgemeinschaft beruft Sitzungen ein, an welcher alle Gleichstellungsbeauftragten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, zur Teilnahme berechtigt sind. Näheres zum Sitzungsturnus, Einladungsverfahren und weiteren Bestimmungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich die Arbeitsgemeinschaft gibt.
- (7) Die Arbeitsgemeinschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft trägt der Freistaat. Näheres hierzu wird durch eine Verordnung geregelt.

§ 19

Rechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und jederzeit Auskünfte

§ 19 Rechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig, also mindestens 7 Werktage vorab, und umfassend, also über alle Informationen und aktuelle Sachstände die zur Ausübung ihrer Aufgabe notwendig sind, zu unterrichten. Ihr sind zu erteilen. Ihre Beteiligung soll zeitlich vor der Personalvertretung erfolgen. Bei Personalentscheidungen erhält sie auf Verlangen in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang auch Einsicht in Personalakten, soweit die durch die Maßnahme betroffenen Bediensteten ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben, oder in Bewerbungsunterlagen einschließlich der von Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

- (2) Beabsichtigt eine übergeordnete Dienststelle Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit Wirkung für nachgeordnete Dienststellen zu treffen, hat sie rechtzeitig die für die nachgeordneten Dienststellen zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen. Den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allgemeinen Dienstberatungen und Monatsgesprächen der Dienststellenleitung zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 18 teilzunehmen.
- (5) Gleichstellungsbeauftragte und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vertrauensvoll zum Wohle der Beschäftigten zusammen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, Sprechstunden in angemessenem Umfang abzuhalten. Sie informiert die Bediensteten und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Bedienstete können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Gleichstellungsbeauftragte wenden. Sie kann im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung Versammlungen einberufen und leiten.
- (7) Die Dienststellenleitung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertrauensfrau bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und jederzeit Auskünfte zu erteilen. Ihre Beteiligung muss zeitlich vor der Personalvertretung erfolgen. Bei Personalentscheidungen erhält sie auf Verlangen in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang auch Einsicht in Personalakten, soweit die durch die Maßnahme betroffenen Bediensteten ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben, oder in Bewerbungsunterlagen einschließlich der von Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

- (2) Beabsichtigt eine übergeordnete Dienststelle Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit Wirkung für nachgeordnete Dienststellen zu treffen, hat sie rechtzeitig, also mindestens 7 Werktage vorab, die für die nachgeordneten Dienststellen zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen. Den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allgemeinen Dienstberatungen und Monatsgesprächen der Dienststellenleitung zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 18 teilzunehmen.
- (5) Gleichstellungsbeauftragte und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vertrauensvoll zum Wohle der Beschäftigten zusammen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, Sprechstunden in angemessenem Umfang abzuhalten. Sie informiert die Bediensteten und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Bedienstete können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Gleichstellungsbeauftragte wenden. Sie kann im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung Versammlungen einberufen und leiten.

- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensfrau sowie deren Stellvertreterinnen haben das Recht, mindestens einmal jährlich an einer Fortbildung, insbesondere zu Fragen des Gleichstellungsrechts, des öffentlichen Dienst-, Tarif-, Personalvertretungs-, Organisations- und Haushaltsrechts, teilzunehmen.
- (7) Die Dienststellenleitung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertrauensfrau bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensfrau sowie deren Stellvertreterinnen haben das Recht, mindestens einmal jährlich an einer Fortbildung, insbesondere zu Fragen des Gleichstellungsrechts, des öffentlichen Dienst-, Tarif-, Personalvertretungs-, Organisations- und Haushaltsrechts, teilzunehmen.

Einspruchsrecht

- (1) Bei Entscheidungen der Dienststelle, die gegen den Gleichstellungsplan, Bestimmungen dieses Gesetzes oder andere die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Vorschriften verstoßen, hat die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Dienststellenleitung ein Einspruchsrecht. Sie hat hierbei eine Frist von sieben Arbeitstagen nach ihrer Unterrichtung einzuhalten. Danach gilt die Maßnahme als gebilligt.
- (2) Über den schriftlichen begründeten Einspruch soll die Dienststellenleitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Einspruchs entscheiden. Sie soll die Umsetzung der beanstandeten Maßnahme bis zur Entscheidung über den Einspruch aufschieben. Hält die Dienststellenleitung den Einspruch für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen zu berichtigen und die Ergebnisse des Einspruchs künftig zu berücksichtigen.
- (3) Hält die Dienststellenleitung den Einspruch für unbegründet, hat sie dies gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen. Die Dienststellenleitung einer nachgeordneten Dienststelle legt den Einspruch unter Beifügung einer Stellungnahme der nächsthöheren Dienststellenleitung, bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen deren Vorstand zur Entscheidung vor. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

§20

Einspruchsrecht

- (1) Bei Entscheidungen der Dienststelle, die gegen den Gleichstellungsplan, Bestimmungen dieses Gesetzes oder andere die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Vorschriften verstoßen, hat die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Dienststellenleitung ein Einspruchsrecht. Eine fachliche Unterstützung bei der Durchsetzung des Einspruchsrechts hat durch die Landesgleichstellungsbeauftragte und dem fachlich zuständigen Ministerium zu erfolgen. Sie hat hierbei eine Frist von sieben Arbeitstagen nach ihrer Unterrichtung einzuhalten. Danach gilt die Maßnahme als gebilligt.
- (2) Über den schriftlichen begründeten Einspruch soll die Dienststellenleitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Einspruchs entscheiden. Sie soll die Umsetzung der beanstandeten Maßnahme bis zur Entscheidung über den Einspruch aufschieben. Hält die Dienststellenleitung den Einspruch für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen zu berichtigen und die Ergebnisse des Einspruchs künftig zu berücksichtigen.
- (3) Hält die Dienststellenleitung den Einspruch für unbegründet, hat sie dies gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen. Die Dienststellenleitung einer nachgeordneten Dienststelle legt den Einspruch unter Beifügung einer Stellungnahme der nächsthöheren Dienststellenleitung, bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen deren Vorstand zur Entscheidung vor. Absatz 2 gilt entsprechend.

Rechtsschutz

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann das zuständige Verwaltungsgericht anrufen, wenn die Dienststelle
- 1. die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt oder
- 2. einen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Gleichstellungsplan aufgestellt hat. Die Anrufung des Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Anrufung des Gerichts hat vorauszugehen, dass der Einspruch nach § 20 erfolglos geblieben und ein nochmaliger Versuch, außergerichtlich zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, gescheitert ist. Das Gericht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Feststellung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs anzurufen. Die schriftliche Feststellung kann durch die Gleichstellungsbeauftragte oder die Dienststelle getroffen werden.
- (3) Ist über den Einspruch nach § 20 ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden worden, ist eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Beschreitung des Rechtsweges zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist die Anrufung abweichend von Absatz 2 zulässig. § 75 Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Dienststelle trägt die der Gleichstellungsbeauftragten entstehenden notwendigen Kosten.

(4) Auf Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

§ 21

Rechtsschutz

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann das zuständige Verwaltungsgericht anrufen, wenn die Dienststelle
- 1. die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt oder
- 2. einen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Gleichstellungsplan aufgestellt hat. Die Anrufung des Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3. gegen die Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann, insbesondere bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, verstoßen.

Eine fachliche Unterstützung bei der Durchsetzung des Rechtsschutzes hat durch das Landesverwaltungsamt zu erfolgen.

- (2) Der Anrufung des Gerichts hat vorauszugehen, dass der Einspruch nach § 20 erfolglos geblieben und ein nochmaliger Versuch, außergerichtlich zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, gescheitert ist. Das Gericht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Feststellung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs anzurufen. Die schriftliche Feststellung kann durch die Gleichstellungsbeauftragte oder die Dienststelle getroffen werden.
- (3) Ist über den Einspruch nach § 20 ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden worden, ist eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Beschreitung des Rechtsweges zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist die Anrufung abweichend von Absatz 2 zulässig. § 75 Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Dienststelle trägt die der Gleichstellungsbeauftragten entstehenden notwendigen Kosten.
- (5) In den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 benannten Fällen kann von der in Abs. 3 Satz 1 und 2 festgelegten Nachfrist abgewichen werden. Es

Zweiter Teil Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und Landkreisen § 22 Status

- (1) Für die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 111 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu bestellenden Gleichstellungsbeauftragten (kommunale Gleichstellungsbeauftragte) gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gehören der Verwaltung an und üben diese Funktion als dienstliche Tätigkeit aus. Sie sind in dieser Funktion unmittelbar der Dienststellenleitung zugeordnet. In Ausübung ihrer Aufgaben nach § 18 sind die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten von fachlicher Weisung frei. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind mindestens mit drei Vierteln der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Von Satz 5 kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Dienststellenleitung abgewichen werden. Die Übernahme dieses Amts durch Wahlbeamte ist nicht zulässig.
- (2) Die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 111 Abs. 1 Satz 3 ThürKO zu bestellenden Stellvertreterinnen nehmen bei Abwesenheit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten deren Aufgaben wahr.
- (3) Die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung bleiben im Übrigen unberührt.

ist ausreichend, dass der Einspruch nach § 20 erfolglos blieb oder ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden worden ist.

Zweiter Teil

Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen

§ 22 Status

- (1) Für die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 111 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu bestellenden Gleichstellungsbeauftragten (kommunale Gleichstellungsbeauftragte) gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gehören der Verwaltung an und üben diese Funktion als dienstliche Tätigkeit in Vollzeit aus. Sie sind in dieser Funktion unmittelbar der Dienststellenleitung zugeordnet. In Ausübung ihrer Aufgaben nach § 18 sind die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten von fachlicher Weisung frei. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind mindestens mit drei Vierteln der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Von Satz 5 kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Dienststellenleitung abgewichen werden. Die Übernahme dieses Amts durch Wahlbeamte ist nicht zulässig.
- (2) Die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 111 Abs. 1 Satz 3 ThürKO zu bestellenden Stellvertreterinnen nehmen bei Abwesenheit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten deren Aufgaben wahr.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten in den Landkreisen müssen unabhängig von der Bedienstetenzahl eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt bekommen.
- (4) In einer neu gebildeten Dienststelle hat die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen. Sollten Gleichstellungsbeauftragte sowie Stellvertretung vorhanden sein, bleiben diese bis zur Neubestellung im Amt.

(5) Nach Berufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Vertretung hat die Dienststelle den zuständigen Gemeinderat oder Kreistag innerhalb von 14 Werktagen zu informieren.

(6) Die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§23

Aufgaben

- (1) Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben darauf hinzuwirken, Benachteiligungen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen. Zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören alle die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Angelegenheiten. Sie fördern die berufliche Entwicklung und Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und unterstützen Initiativen gegen Arbeitslosigkeit. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten erfüllen Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (2) Zur Förderung der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gemeinden und Landkreisen haben die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Frauengruppen, verbänden und -vereinen sowie von Frauenhäusern und schutzwohnungen,
- 2. Zusammenarbeit mit gesellschaftlich wichtigen Gruppen von gleichstellungspolitischer Bedeutung,
- 3. Kontakt mit Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen, die für ihren Aufgabenbereich von Belang sind,
- 4. Initiierung eigener Maßnahmen struktureller und präventiver Art,
- 5. Mitwirkung bei der Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen oder Fortbildungsmaßnahmen,

§23

Aufgaben

- (1) Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben darauf hinzuwirken, Benachteiligungen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen. Zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören alle die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Angelegenheiten. Sie fördern die berufliche Entwicklung und Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und unterstützen Initiativen gegen Arbeitslosigkeit. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten erfüllen Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
- (2) Zur Förderung der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gemeinden und Landkreisen haben die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Frauengruppen, verbänden und -vereinen, Vertretungen von Frauen mit Migrationshintergrund, Vertretungen von Frauen mit Behinderungen und Erstaufnahmeeinrichtungen sowie von Frauenhäusern und schutzwohnungen,
- 2. Zusammenarbeit mit gesellschaftlich wichtigen Gruppen von gleichstellungspolitischer Bedeutung,
- 3. Kontakt mit Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen, die für ihren Aufgabenbereich von Belang sind,
- 4. Initiierung eigener Maßnahmen struktureller und präventiver Art,

- 6. Beratung und Hilfe für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger zu Angelegenheiten und Fragen
- der Chancengleichheit,
- 7. Unterstützung der Dienststellenleitung bei Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit
- und Initiierung von Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
- häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Nachstellen sowie
- 8. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags.
- (3) Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten legen alle drei Jahre dem jeweils zuständigen Gemeinderat, Kreistag oder der Gemeinschaftsversammlung einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 24 Rechte

- (1) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, bei der Dienststellenleitung eigene Vorlagen einzubringen.
- (2) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Einsicht in Vorlagen, die in die Beschlussorgane der Gemeinden und Landkreise oder deren Ausschüsse eingebracht werden, und zur Stellungnahme, soweit diese Vorlagen in ihren Tätigkeitsbereich nach § 23 fallen. Hierfür ist sie rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, und es ist ihr Auskunft zu erteilen.
- (3) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte arbeitet mit den Fachabteilungen der Dienststellen zusammen und wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von diesen fachlich unterstützt.
- (4) Der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Haushalt ein ihrer Verantwortung entsprechender eigener Etat zur Verfügung zu stellen.

- 5. Mitwirkung bei der Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen oder Fortbildungsmaßnahmen,
- 6. Beratung und Hilfe für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger zu Angelegenheiten und Fragen
- der Chancengleichheit und Gleichstellung,
- 7. Unterstützung der Dienststellenleitung bei Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit
- und Initiierung von Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
- häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Nachstellen sowie
- 8. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags.
- (3) Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten legen alle drei Jahre dem jeweils zuständigen Gemeinderat, Kreistag oder der Gemeinschaftsversammlung einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 24

Rechte

- (1) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, bei der Dienststellenleitung eigene Vorlagen einzubringen.
- (2) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Einsicht in Vorlagen, die in die Beschlussorgane der Gemeinden und Landkreise oder deren Ausschüsse eingebracht werden, und zur Stellungnahme, soweit diese Vorlagen in ihren Tätigkeitsbereich nach § 23 fallen. Hierfür ist sie rechtzeitig, also mindestens 7 Werktage vorab, und umfassend zu unterrichten, und es ist ihr Auskunft zu erteilen.
- (3) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte arbeitet mit den Fachabteilungen der Dienststellen zusammen und wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von diesen fachlich unterstützt.
- (4) Der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Haushalt ein ihrer Verantwortung entsprechender eigener Etat zur Verfügung zu stellen. Dieser setzt sich zusammen aus 0,10 Euro pro Einwohner und einem Sockelbetrag von 3.000 Euro bei Kommunen mit weniger als 30.000 Einwohnern. Davon

unberührt bleiben die notwendigen sachlichen Ausgaben gemäß § 17 Abs. 3.
Keine Änderungen vorgesehen
Keine Änderungen vorgesehen
Keine Änderungen vorgesehen

(2) Die in § 1 genannten Stellen unterstützen die Beauftragte bei der	
Erfüllung ihrer Aufgaben nach	
Absatz 1. Sie erteilen der Beauftragten die erforderlichen Auskünfte und	
gewähren Akteneinsicht unter	
Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Eine Einsicht in	
Personalakten ist nur mit schriftlicher	
Einwilligung der betroffenen Person zulässig.	
Linning and controller of the controller	
(3) Stellt die Beauftragte Verstöße gegen Bestimmungen dieses	
Gesetzes fest, fordert sie zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu	
bestimmenden Frist auf und legt bei Verstößen	
der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten	
Landesbehörde oder	
2. sonstiger in § 1 genannter Stellen gegenüber dem	
vertretungsberechtigten Organ	
Einspruch ein. Mit dem Einspruch können Vorschläge zur Beseitigung der	
Mängel und zur Umsetzung des Gleichstellungsgebots von Frauen und	
Männern verbunden werden. Soweit dem Einspruch nicht Rechnung	
getragen wird, haben die zuständige oberste Landesbehörde oder das	
vertretungsberechtigte Organ der in § 1 genannten Stellen die Gründe	
hierfür innerhalb von vier Wochen nach dessen Eingang der Beauftragten	
schriftlich darzulegen.	
Vierter Teil	
Chancengleichheitsprüfung, geschlechtergerechte	Keine Änderungen vorgesehen
Haushaltsführung, Sprache	,
§27	
Chancengleichheitsprüfung,	
geschlechtergerechte Haushaltsführung	
Die in § 1 genannten Stellen sind verpflichtet, in allen Phasen eines	V-in a Ändawing varaaahan
Gesetzgebungsverfahrens sowie beim Erlass von Rechtsverordnungen	Keine Änderungen vorgesehen
und Verwaltungsvorschriften auf die Chancengleichheit von Frauen und	
Männern zu achten. Gleiches gilt bei der Haushaltsaufstellung und	
Haushaltsdurchführung.	
§ 28	Veine Anderungen vergeschen
Sprache	Keine Änderungen vorgesehen

Behörden und Dienststellen haben bei Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken, in amtlichen Schreiben und bei Stellenausschreibungen soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen.	·
Fünfter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen	. Keine Änderungen vorgesehen
Übergangsbestimmungen (1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellte Frauenförderpläne bleiben bis zum Ablauf ihres Geltungszeitraums in Kraft. Für diese verbleibende Geltungsdauer sind die §§ 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. (2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Frauenbeauftragte, Vertrauenspersonen oder Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und Landkreisen und deren Stellvertreterinnen bleiben bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Bestellung im Amt. Dies gilt auch für Frauenbeauftragte oder Vertrauenspersonen und deren Stellvertreterinnen in Dienststellen mit weniger als 50 Bediensteten sowie für Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 10 000 und weniger als 20 000 Einwohnern. Sie führen ihr Amt mit den Rechten und Pflichten einer Gleichstellungsbeauftragten, Vertrauensfrau oder einer Stellvertreterin nach diesem Gesetz fort.	Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und in Landkreisen, sowie ihre Stellvertretungen und Vertrauenspersonen, verbleiben bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit in ihrem Amt. Gleiches gilt für Gleichstellungsbeauftragte, ihre Vertretung und ihre Vertrauensperson in Gemeinden mit mehr als 10.000 und weniger als 20.000 Einwohnern oder in Dienststellen mit 50 Bediensteten.
(3) Der nach § 14 zu erstellende Erfahrungsbericht wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig in der 6. Legislaturperiode vorgelegt.	
§ 30 Gleichstellungsbestimmung Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Keine Änderungen vorgesehen

Tabelle Synopse "Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)"

Angelon de la companya del companya della companya

Hinweis: In den §§ 1 bis 32, sowie §§ 34 bis 132 sind keine Änderungen vorgesehen. Einzige Änderung ist wie folgt:

§ 33 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau sind in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen als geschäftsleitende Bedienstete haben:
- 1. kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder zum Richteramt, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt, 2. jede Gemeinde mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, wenn nicht der Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und hauptamtlich tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.
- (3) Die Eingruppierung der Angestellten und Einreihung der Arbeiter und deren Vergütung und Entlohnung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ist die Gemeinde nicht tarifgebunden, so dürfen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen höchstens denjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter der tarifgebundenen Gemeinden entsprechen. Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 genehmigen.

§ 33 Gemeindebedienstete

- "(1) Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frau und Mann sind in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einschließlich fusionierten Gemeinden, die nach der Fusion mehr als 10.000 Einwohner zählen, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Einstellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt entfristet.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen als geschäftsleitende Bedienstete haben:
- 1. kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder zum Richteramt, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt, 2. jede Gemeinde mindestens einen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, wenn nicht der Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und hauptamtlich tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.
- (3) Die Eingruppierung der Angestellten und Einreihung der Arbeiter und deren Vergütung und Entlohnung sowie alle sonstigen Leistungen sind nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig; besondere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ist die Gemeinde nicht tarifgebunden, so dürfen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen höchstens denienigen der vergleichbaren

Angestellten und Arbeiter der tarifgebundenen Gemeinden entsprechen.
Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann in besonders
begründeten Fällen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 genehmigen.